

16. März 2011 POM C

0 4 8 4

Polizei- und Militärdirektion; Kantonspolizei; Entlohnung von nicht ständigen Übersetzerinnen und Übersetzer in der Kantonspolizei Bern

4. Gegenstand:
- Zustimmung zur sinngemässen Anwendbarkeitserklärung der Richtlinien der Generalstaatsanwaltschaft vom 17. Dezember 2010 über die Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren.
 - Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses 2735 vom 3. Juli 2002 betreffend Entlohnung von nicht ständigen Übersetzerinnen und Übersetzer in der Polizei- und Militärdirektion sowie in der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.
2. Rechtsgrundlagen:
- Art. 142 Abs. 2 und Art. 306 Abs. 2 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO SR, 312.0),
 - Art. 68 und 91 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ, BSG 271.1),
 - Art. 59 des Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 24. März 2010 (Verfahrenkostendekret, VKD, BSG 161.12)
 - Richtlinien der Generalstaatsanwaltschaft betreffend Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren vom 17. Dezember 2010.
3. Abgeltung der Kosten
- Die anfallenden Kosten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden vom Kanton Bern nach dem Zeitaufwand und je nach Schwierigkeit des Auftrags nach Taxpunkten entschädigt.
4. Beschluss:
- Die Richtlinien der Generalstaatsanwaltschaft vom 17. Dezember 2010 über die Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren sind sinngemäss für die Kantonspolizei Bern anwendbar.
 - Der Regierungsratsbeschluss 2735 vom 3. Juli 2002 wird aufgehoben.

An die Polizei- und Militärdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

